

S a t z u n g

des Reitclub Fulda e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Reitclub Fulda e. V. und hat seinen Sitz in 36124 Eichenzell-Schloß Fasanerie. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Reitsports, sowie die Ausbildung von interessierten Mitgliedern im Umgang mit Pferden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Unterhaltung einer Reitsportanlage, bestehend aus Reit- und Longierhallen, sowie Außentrainingsplätzen für Dressur- und Springreiten.
- Förderung und Ausbildung talentierter Mitglieder im Dressur- und Springreiten; nach Möglichkeit durch geschulte Reitlehrer.
- Organisation und Durchführung von Pferdeleistungsprüfungen, sowie Trainingslehrgängen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und die Unterbringung und Versorgung von Pferden als Vereinsmitglieder.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an den Hessischen Reit- und Fahrverband e. V. im Landessportbund Hessen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Förderung des Reitsports zu verwenden hat. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Dem Reit- und Fahrlehrer kann eine Vergütung, über deren Festlegung der Vorstand entscheidet, gewährt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein umfasst:

- a) Vollmitglieder
- b) Anschlussmitglieder (Familienangehörige)
- c) Jugendmitglieder bis zum Erreichen der Volljährigkeit
- d) Ehrenmitglieder

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aufgrund besonderer Verdienste ernannt.

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht auf

1. Ausübung des Reitsports auf der Vereinsanlage nach Maßgabe der Platz- und Hallenordnung;
2. Teilnahme an den gesellschaftlichen Veranstaltungen;
3. Benutzung des Clubhauses unter Beachtung der Hausordnung.

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tode des Mitglieds
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Streichung von der Mitgliederliste
4. durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei Ausschluss eines Mitglieds steht diesem das Recht zu, innerhalb einer Frist von 4 Wochen, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Mit Zugang des Beschlusses gilt die Mitgliedschaft als beendet.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben und zwar ein einmalig, bei Eintritt in den Verein fälliger Aufnahmebeitrag und Jahresbeiträge, sowie im Bedarfsfalle Sonderumlagen.

Der Vorstand hat das Recht, die Abbuchung der Beiträge vom Konto des Mitglieds zu verlangen. Der Vorstand ist ferner berechtigt, bei Vorliegen einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage den jeweiligen Beitrag im Einzelfall herabzusetzen oder zu erlassen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5

Vorstand und Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. dessen Stellvertreter
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

Der Sportwart, 2 Kassenprüfer, der Beauftragte für Freizeitreiten und Breitensport, der Jugendwart, die Frauenbeauftragte, der Gerätewart, sowie der Vergnügungsausschuss.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und im Falle der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 6

Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts, Geschäftsführung und Verwaltung der Vereinsmittel im Rahmen des Haushaltsplanes;
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die mindestens 21 Jahre alt sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Der Vorstand kann für die Wahrnehmung der Vereinsinteressen vor Gericht einen geeigneten Vertreter beauftragen.

Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden. Diese gelten als aufgelöst, wenn die übertragene Aufgabe erledigt ist. Die Erledigung der Aufgabe stellt gegebenenfalls der Vorstand fest.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll niederzulegen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 7

Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung über die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion auf einen gesonderten Versammlungsleiter übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des Jahresabschlusses; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, sowie Entlastung des Vorstandes;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
3. Wahl der Kassenprüfer;
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung;
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes;
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der wahlberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Vorstehende Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 10

Vorstehende Satzung wurde am 14. März 2011 erstellt.